



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Das Patientenrechtegesetz vom 20.02.13

Was ändert sich ?



Hauptstadtkongress

5. Juni 2013

Dr. jur. Marlis Hübner



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Patientenrechtegesetz

BGBl. I 2013 Nr. 9 S. 277 ff. und Erläuterungen:
Regierungsentwurf vom 15.08.2012 (BT-Drs. 17/10488)
mit Begründung





Behandlungsvertrag als besonderer Dienstvertragstypus im BGB

§ 630a

- Abs. 1 *„Durch Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Pat. zusagt (**Behandelnder**), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (**Patient**) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.“*
- Abs. 2: Allgemein anerkannte fachliche Standards für alle Behandelnden



Informationspflichten gem. § 630c BGB

- Erläuterung sämtlicher für Behandlung wesentlicher Umstände
- § 630c Abs. 2 S. 2 BGB:
„Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat er den Pat. über diesen auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren.“



Aufklärungspflichten gem. § 630e BGB

- Umfang (Abs. 1)
- Wer klärt auf? Ergänzend Unterlagen in Textform (Abs. 2 Nr. 1)
- *„Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.“*
- In Ausnahmefällen keine Aufklärung (Abs. 3)



Dokumentationspflichten gem. § 630f. BGB

- Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit Behandlung
- Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte nur zulässig, wenn ursprünglicher Inhalt erkennbar bleibt und wann vorgenommen
- Dokumentation sämtlicher für derzeitige und künftige Behandlung wesentlicher Maßnahmen und Ergebnisse (Abs. 2)



Einsichtnahme in die Patientenakte gem. § 630g Abs. 1 und 2 BGB

- auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige Patientenakte, soweit dem nicht therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen
- Ablehnung ist zu begründen
- auch elektronische Abschriften der Patientenakte
- Erstattung der Kosten



Einsichtnahme in die Patientenakte gem. § 630g Abs. 3 BGB

„Im Falle des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung vermögensrechtlicher Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.“



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern



Vielen Dank für Ihre Zeit!